
S 15 P 3/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 P 3/16
Datum	28.12.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 P 11/20
Datum	11.07.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beklagte wird verurteilt, an die KlÄgerin 1.963,57 EUR nebst Mahnkosten in HÄhe von 95 EUR zu zahlen. Der Beklagte trÄgt die auÄergerichtlichen Kosten der KlÄgerin einschlieÄlich der Gerichtskosten fÄr das Mahnverfahren mit Ausnahme der Anwaltskosten und mit Ausnahme der gerichtlichen PauschgebÄhr.

Tatbestand:

Streitig sind rÄckstÄndige BeitrÄge zur privaten Pflegepflichtversicherung.

Der Beklagte ist bei der KlÄgerin, einem privaten Versicherungsunternehmen, gegen das Risiko der PflegebedÄrftigkeit pflichtversichert. Im Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 01.12.2015 entstand ein BeitragsrÄckstand einschlieÄlich Mahnkosten in HÄhe von insgesamt 2.058,57 EUR. Aufgrund der Inhaftierung des Beklagten veranlasste die KlÄgerin eine kuÄnanzweise Gutschrift von MahngebÄhren, so dass eine Beitragsforderung in HÄhe von 1.963,57 EUR verblieb. Des Weiteren entstanden Mahnkosten in HÄhe von 95 EUR.

Am 05.12.2014 beantragte die KlÄgerin beim Amtsgericht U. den Erlass eines Mahn-bescheides. Diesem Antrag entsprach das Amtsgericht U. am 11.12.2014 und

erließ unter der Geschäftsnummer XX-XXXXXX-XX einen entsprechenden Mahnbescheid, der dem Beklagten am 12.12.2014 zugestellt wurde. Gegen ihn legte der Beklagte am 22.12.2014 Widerspruch ein.

Das Amtsgericht Uelzen hat das Verfahren am 16.12.2015 auf Antrag der Klägerin an das Sozialgericht D. abgegeben.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.963,57 EUR nebst Mahnkosten in Höhe von 95 EUR zu zahlen.

Der Beklagte beantragt nach seinem erkennbaren schriftsätzlichlichen Vorbringen sinngemäß,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der streitigen Beiträge zur Krankenversicherung hat das Landgericht K. unter dem Az.: 6 S XX/16 mit Beschluss vom 22.06.2016 die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts E. (Az.: 2 C XX/15) vom 09.02.2016 zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 14.12.2016 hat der Beklagte eine mündliche Verhandlung sowie die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte nach [Â§ 105](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher angehört worden.

Die nach [Â§ 54 Abs. 5 SGG](#) zulässige allgemeine Leistungsklage ist begründet.

Der Beklagte ist aufgrund des Pflegeversicherungsvertrages, der zwischen ihm und der Klägerin im streitigen Zeitraum bestanden hat, verpflichtet, die Beiträge für diesen Zeitraum zu zahlen ([Â§Â§ 23, 60](#) Sozialgesetzbuch Elftes Buch â SGB XI -).

Im Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 01.12.2015 entstand ein Beitragsrückstand in Höhe von insgesamt 1.963,57 EUR.

Des Weiteren sind Mahnkosten in Höhe von 95 EUR entstanden, welche ebenfalls vom Beklagten zu tragen sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs. 1 und 4 SGG](#), hierzu gehÃ¶ren gemÃ¤Ã Satz 2 dieser Vorschrift auch die Kosten des vorgerichtlichen Mahnverfahrens mit Ausnahme der Anwaltskosten und mit Ausnahme der gerichtlichen PauschgebÃ¼hr.

Erstellt am: 04.11.2019

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024